



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11  
Bayreuth, 26. November 2019

Seite 120

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Auflösung der gemeindefreien Gebiete Lindenshardter Forst Nordwest und Lindenshardter Forst Südost und Eingliederung in die Stadt Creußen, die Gemeinde Hummeltal, die Gemeinde Haag und die Gemeinde Gesees, alle Landkreis Bayreuth.....	121
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land .....	123
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2019 .....	124
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2019.....	125

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger .....	126
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Ersatzneubau des Mastes Nr. 1 und der Verstärkung des Rangierportals der 110-kV-Freileitung Anschluss Bad Steben (Ltg. E 94) und für den Rückbau von sechs Masten der 110-kV-Freileitung Hof-Naila-Münchberg (Ltg. E 5) .....	126

### Schulen

Namensgebung für die Grundschule Stadtsteinach und die Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach .....	127
---	-----

### Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	127
---	-----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	128
----------------------------------	-----

<b>Buchanzeigen</b> .....	134
---------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1402 b - 3/12

### Verordnung zur Auflösung der gemeindefreien Gebiete Lindenhardter Forst Nordwest und Lindenhardter Forst Südost und Eingliederung in die Stadt Creußen, die Gemeinde Hummel- tal, die Gemeinde Haag und die Gemeinde Gesees, alle Landkreis Bayreuth

**Vom 18. Oktober 2019**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Die gemeindefreien Gebiete Lindenhardter Forst Nordwest und Lindenhardter Forst Südost werden aufgelöst.

#### § 2

(1) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest werden in die Stadt Creußen eingegliedert:

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
5/10	Scheibe, Schleishaid	590.654
5/11	Scheibe	21.868
5/12	Scheibe	101.997
5/15	A 9	95.553
10/1	Lohbruck	148.756
10/2	Lohbruck	493.477
10/3	Lohbruck	64.822
10/4	Ritzenschlag	30.685
10/5	Ritzenschlag	150
10/6	Ritzenschlag	25.005
11/6	Ritzenschlag	1.957
12	Ritzenschlag	1.300
15	Lohbruck-Schleishaid	15.911
28/18	Schleishaid	2.417
32	Lohbruck, Scheibe	5.531
34	Lohbruck	2.280
35	Hörlasreuther Weg	1.950
39	Schleishaid	78.338

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
39/2	Schleishaid	1.255
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets		1.683.906

(2) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest werden in die Gemeinde Hummeltal eingegliedert:

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
1	Eichenreuther Berg, Neesenberg, Pettendorfer Rangen, Röthelbach, Schneckenengraben	740.036
5	Scheibe	133.070
5/14	A 9	7.117
7	Unterer Schlegel	54.132
9/2	Oberer Schlegel	4.007
16	Kr BT 5	31.301
17	Hutweg	769
19	Im Pettendorfer Rangen	4.090
21	Neesenberg	1.906
22	Gründlas	78.940
22/2	Gründlas	43
22/3	Gründlas	35.664
22/4	Gründlas	21.460
22/5	Gründlas	3.090
22/6	Gründlas	10.837
22/7	Gründlas	10.832
22/8	Gründlas	2.991
22/9	Gründlas	23.489
24	St 2163	8.085
24/4	Kr BT 5	9
25/1	Gründlas	786
26	Bärnreuther Weg	5.617
26/1	Bärnreuther Weg	1.500
28/3	Die Püttlach	150
28/4	Die Püttlach	127
28/5	Die Püttlach	1.424
28/6	Heringsbach, Püttlach	513.156

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
28/7	In die Neuenmühle	388
28/8	Bärenloch	242.708
28/13	Heringsbach, Püttlach	185.824
28/14	Püttlach	7.492
28/15	Püttlach	13
28/16	Püttlach	104
28/17	Püttlach	116
29	Dreibrücken, Schleishaid	562.665
29/2	Dreibrücken	2.108
30	Schleishaid	12.289
30/2	Dreibrücken	1.182
36	Lange Wiese	1.700
37	Lange Wiese, Langwiesenbach	290.710
37/1	Hörlasreuther Weg	1.679
37/2	Fichtenohe	625
38	Scheibe	339
39/1	Schleishaid	14.150
40	Kr BT 43	45.652
40/19	Oberer Schlegel	487
41/3	Am Schmierofen, Faulleite	426.687
41/4	Die Püttlach	975
42/1	Der Kirchenweg von Muthmannsreuth über Weiglathal nach Lindenhardt	1.554
43/3	Durch die Faulleite	1.857
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets		3.495.932

(3) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest werden in die Gemeinde Haag eingegliedert:

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
5/2	A 9	139.306
5/8	Gosenbach, Hirschweiher, Oberer Schlegel, Unterer Schlegel	821.575
5/9	Gosenbach, Hirschweiher, Oberer Schlegel, Unterer Schlegel	560.091
6/2	Hirschweiher	1.700

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
8	Hirschweiher-Ritzenschlag	10.089
10	Ritzenschlag	1.050.209
11	Ritzenschlag	4.785
13	Creußner Straße	4.112
14	Ritzenschlag	2.860
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets		2.594.727

(4) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest werden in die Gemeinde Gesees eingegliedert:

Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
1/2	Eichenreuther Berg	22.092
1/3	Eichenreuther Berg	460
1/6	Pettendorfer Rangen	1.158
1/7	Eichenreuther Berg	3.803
1/8	Eichenreuther Berg	201.603
1/9	Eichenreuther Berg	116.256
1/10	Eichenreuther Berg	77.454
1/11	Eichenreuther Berg	40.474
1/12	Eichenreuther Berg	74
2	Eichenreuther Berg	3.410
3	Eichenreuther Berg	2.740
4	Von der Kr BT 5 St 2163 Muthmannsreuth-Forkendorf	2.461
4/2	Eichenreuther Berg	857
7/2	Unterer Schlegel	37.108
7/3	Unterer Schlegel	6.196
16/10	Kr BT 5	19.420
17/1	Hutweg	646
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets		536.212

### § 3

Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst Südost werden in die Stadt Creußen eingegliedert:

Flurstück/Ge-markung	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
804 Gottsfeld	Beerleite, Birkrangen, Seelig, Wechselstein	2.004.190

Flurstück/Ge-markung	Lagebezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>
805 Gottsfeld	Seelig	1.600
806 Gottsfeld	Geistler Holz	489
807 Gottsfeld	Seelig	2.220
808 Gottsfeld	Grätzer Weg	3.480
809 Gottsfeld	Roter Main	2.320
810 Gottsfeld	Seeligweiherl	1.260
812 Gottsfeld	Birkkrangen	550
814/1 Gottsfeld	Wechselstein	70
815 Gottsfeld	Wechselstein	4.260
817 Gottsfeld	Beerleite	3.650
336/3 Lindenhartd	Fichtenohe	1.150
336/4 Lindenhartd	Fichtenohe	625
916 Lindenhartd	Lohrangen, Vogelrangen, Winkel-schlag	683.910
917 Lindenhartd	Vogelrangen	1.670
918/2 Lindenhartd	Vogelrangen	780
919 Lindenhartd	Vogelrangen, Winkel-schlag	2.760
921/2 Lindenhartd	Vogelrangen, Winkel-schlag	730
922 Lindenhartd	Lohrangen, Winkel-schlag	3.070
923 Lindenhartd	Lohrangen, Winkel-schlag	2.110
Gesamtfläche des Umgliederungs-gebiets		2.720.894

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 18. Oktober 2019  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG12 - 1444.1 - 2 - 2

## **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land hat am 11. Oktober 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beschlossen.

Der Wortlaut der Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 21. Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. Oktober 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land**

Der Zweckverband Museen im Coburger Land erlässt auf Grund der Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Museen im Coburger Land vom 25. April 2017 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 4/2017) wird wie folgt geändert:

- § 6 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
"die Stadt Neustadt b. Coburg drei Verbandsräte, einer davon ist der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kultur-aufgaben befasste Bürgermeister."
- § 7 erhält folgende Fassung:  
"(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu gehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen. Die Sitzungsunterlagen sind dem Ratsinformationssystem des Landratsamtes zu entnehmen.

(2) Im Fall einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektrischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt.

(4) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn

- es ein Drittel der Verbandsräte,
- oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern,
- oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten."

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mitglieder des Museumsausschusses Neustadt sind

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister
- c) der Vorsitzende des Museumsvereins Neustadt
- d) zwei weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Stadt Neustadt b. Coburg
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt im Museumsausschuss Neustadt der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister den Vorsitz des Ausschusses unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Stadt Neustadt b. Coburg. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter."

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg. Sein erster Stellvertreter in dieser Funktion ist der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Sein zweiter Stellvertreter in dieser Funktion ist

der Bürgermeister der Gemeinde Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Die Stimmrechte des verhinderten Verbandsvorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 11. Oktober 2019  
Zweckverband Museen im Coburger Land  
Sebastian Straubel  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 52

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2019**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 16. Mai 2019 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. August 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 52 - 4 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der OBERMAIN THERME, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. November 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der

Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFrABl Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	12.688.500,00 €
bei den Aufwendungen mit	13.388.500,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	10.234.000,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.054.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Staffelstein, 18. September 2019  
M e i ß n e r  
stellv. Verbandsvorsitzender  
und Landrat

Nr. 12 - 1512 - 15 - 58

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2019**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat in der Sitzung am 26. Juli 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m.

Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. Oktober 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 58 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer-Nr. 507, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. November 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. § 14 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl. OFr. 77 S. 6) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl. Folge 5/1999 vom 20. Mai 1999 S. 59 - 64), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. Januar 2017 (OFrABl. Nr. 6/2017 vom 22. Juni 2017, S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	617.900,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	769.000,00 €

ab.

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5  
(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab  
für den Landkreis Kronach 451.050,00 €

für den Schulverband Kronach III	267.375,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	31.575,00 €
(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab	
für den Landkreis Kronach	420.165,00 €
für den Schulverband Kronach III	154.350,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	16.185,00 €

§ 6  
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 23. Oktober 2019  
Die Verbandsversammlung  
Klaus L ö f f l e r  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Döhlau wurde mit Wirkung vom **1. Oktober 2019** Herr Marco Reichel, Am Fichtel 3, 95158 Kirchenlamitz, bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kirchenlamitz wurde mit Wirkung vom **1. Oktober 2019** Herr Ralf Gröbner, Am Jurablick 11, 95512 Neudrossenfeld, bestellt.

Bayreuth, 5. November 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG22 - 3322 - 2 - 2

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer

### Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Ersatzneubau des Mastes Nr. 1 und der Verstärkung des Rangierportals der 110-kV-Freileitung Anschluss Bad Steben (Ltg. E 94) und für den Rückbau von sechs Masten der 110-kV-Freileitung Hof-Naila-Münchberg (Ltg. E 5)

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Naila den Mast Nr. 1 der Ltg. E 94 in Leitungsachse um 20 Meter in westlicher Richtung zu verschieben. Das Rangierportal RP75 der Leitung E5 wird im Gitterwerk verstärkt. Die Leiterseile zwischen Mast Nr. 1 (E94) und dem Rangierportal werden ausgetauscht, wobei der gleiche Seiltyp verwendet wird. Die Anzahl der Stromkreise, der Verlauf der Leitungstrasse und die Schutzstreifenbreite von 2 x 22,5 Meter ändern sich nicht.

Die Masten Nr. 75 a - 75 f der Leitung E5 werden zurückgebaut, die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter unter EOK beseitigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Es handelt sich um eine bloße Leitungsverstärkungsmaßnahme mit einem standortgleichen Austausch eines Mastes, einer Mastverstärkung und dem Rückbau von sechs Masten. Zwar sind

im Umfeld von einem der zurückzubauenden Maste gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

ten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 22. Oktober 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsleiterin

## Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 33

### **Namensgebung für die Grundschule Stadtsteinach und die Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach**

#### **Verordnung über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen der Grundschule Stadtsteinach und der Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach**

**Vom 7. November 2019**

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Stadtsteinach führt die Bezeichnung "Friedrich-Baur-Grundschule Stadtsteinach".

§ 2

Die Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach führt die Bezeichnung "Friedrich-Baur-Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach".

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 7. November 2019  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

## Bezirksangelegenheiten

### **Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken**

BA 0113 - 6/18 - 23

Die 6. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 11. Dezember 2019, 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

**Mittwoch, 11. Dezember 2019, 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

BT 0113 - 6/18 - 23

Die 6. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Bayreuth, 11. November 2019  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

# Informationen für den Regierungsbezirk

## Aktuelles aus der Regierung

### Frankenwürfel

*Verleihung des Frankenwürfels 2019;  
Meisterkonditor Franz Besold aus Weismain diesjäh-  
riger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 35. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Franz Besold ist der Preisträger des Jahres 2019 aus Oberfranken. Der Tortenschmied aus Weismain ist nicht nur ein überzeugender Repräsentant fränkischer Genusstradition, sondern als Büttredner und in seiner Paraderolle als Weismainer Till auch eine feste Größe im oberfränkischen Faschingsgeschehen. "Egal in welcher Verkleidung, Franz Besold nimmt gekonnt alle auf die Schippe. Mit gereimter Satire auf hohem Niveau will er seine Zuhörer nicht nur gut unterhalten, sondern möchte sie auch zum Nachdenken anregen. Aber Vorsicht: in der Bütt wird aus dem freundlichen Zuckerbäcker ein scharfzüngiger und pointenstarker Wortakrobat, der den Finger in die Wunde legt", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über den neuen oberfränkischen Preisträger in ihrer Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist Hans-Peter Mattausch, der sich schon seit jungen Jahren in den verschiedensten Funktionen für das Dinkelsbühler Heimatfest "Die Kinderzeche" engagiert. Aus Unterfranken wurde Kreisheimatpfleger Karl-Heinz Wolbert aus Willanzheim im Landkreis Kitzingen mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Freilandmuseum Bad Windsheim vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Unterfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel:  
[www.frankenwuerefel.de](http://www.frankenwuerefel.de)

### Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 8. November 2019

*Über 9 Mio. € für schnelles Internet in Oberfranken:  
45 weitere Zuwendungsbescheide für Glasfaseran-  
schlüsse an Schulen und Krankenhäusern sowie fünf  
weitere Zuwendungsbescheide für den Breitband-  
ausbau*

Am Freitag, den 8. November 2019, überreichte Finanz- und Heimatminister Albert Füracker bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth weitere Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau und den Anschluss von Schulen und Krankenhäusern in Oberfranken an das Glasfasernetz.

45 oberfränkische Kommunen, Schulverbände und ein Krankenhaus erhielten einen Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (GWLNR). Insgesamt wurde eine Fördersumme von mehr als 2,7 Mio. € bewilligt.

Zudem erhielten vier oberfränkische Kommunen einen Zuwendungsbescheid aus der bayerischen Breitbandrichtlinie (BbR). Die Gesamtfördersumme betrug hierbei rund 2,9 Mio. €. Von den 214 Städten, Märkten und Gemeinden in Oberfranken erhielten bisher 197 einen Zuwendungsbescheid nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie.

Die Stadt Pottenstein durfte sich außerdem über den endgültigen Kofinanzierungsbescheid des Freistaates Bayern zur Bundesbreitbandförderung in Höhe von mehr als 3,5 Mio. € freuen.

Seit dem Start des Förderprogramms nach der bayerischen Breitbandrichtlinie (BbR) im Jahr 2014 hat sich die Zahl der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide auf 336 erhöht. Zusätzlich haben bisher acht Kommunen einen Kofinanzierungsbescheid zur Bundesbreitbandförderung und 77 Kommunen, Schulverbände und Krankenhäuser einen Zuwendungsbescheid aus der Glasfaser-WLAN-Förderung erhalten. Die Gesamtfördersumme beträgt 152.719.361 € nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie zuzüglich 7.789.978 € Kofinanzierung zur Bundesbreitbandförderung und weitere 4.029.842 € für die Glasfaser/WLAN-Förderung.

Nachfolgend sind die Kommunen, Schulverbände und Krankenhäuser aufgelistet, an deren Vertreter am

Freitag, den 8. November 2019, Bescheide übergeben wurden:

**Breitbandausbau:**

Stadt Pottenstein (Landkreis Bayreuth)  
 Markt Weidenberg (Landkreis Bayreuth)  
 Gemeinde Konradsreuth (Landkreis Hof)  
 Markt Thurnau (Landkreis Kulmbach)  
 Stadt Marktleuthen (Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

**GWLAN-Förderung:**

Stadt Bayreuth  
 Landkreis Bamberg  
 Marktgemeinde Ebrach  
 Schulverband Memmelsdorf  
 Schulverband Stadelhofen  
 Stadt Schlüsselfeld  
 Stadt Goldkronach  
 Gemeinde Kirchenpingarten  
 Gemeinde Mistelbach  
 Schulverband Mistelgau–Glashütten  
 Mittelschulverband Weidenberg  
 Gemeinde Dörfles–Esbach  
 Stadt Bad Rodach  
 Gemeinde Sonnefeld  
 Gemeinde Weitramsdorf  
 Marktgemeinde Eggolsheim  
 Marktgemeinde Hiltpoltstein  
 Schulverband Bad Steben – Grundschule  
 Stadt Helmbrechts  
 Gemeinde Döhlau  
 Landkreis Hof  
 KU Kliniken Hochfranken  
 Stadt Rehau  
 Stadt Schwarzenbach a.d. Saale  
 Schulverband Weißdorf–Sparneck  
 Gemeinde Wilhelmsthal  
 Gemeinde Kasendorf  
 Marktgemeinde Mainleus  
 Marktgemeinde Marktleugast  
 Marktgemeinde Presseck  
 Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach  
 Schulverband Stadtsteinach–Untersteinach  
 Gemeinde Thurnau  
 Schulverband Untersteinach-Ludwigschorgast - Volksschule  
 Stadt Weismain

Stadt Arzberg  
 Gemeinde Röslau  
 Schulverband Tröstau-Nagel – Kösseine-Mittelschule  
 Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
 Gemeinde Eckersdorf  
 Mittelschulverband Untersiemau  
 Stadt Pegnitz  
 Gemeinde Bischberg  
 Schulverband Bischberg  
 Landkreis Bayreuth

Fotos der einzelnen Übergaben der Bescheide stehen zum Download bereit unter [www.stmfh.bayern.de/aktuelles/presseгалerie/](http://www.stmfh.bayern.de/aktuelles/presseгалerie/)

**Demographische Entwicklung Oberfrankens**

Pressemitteilung vom 7. November 2019

*Landesamt für Statistik, Landräte und Oberbürgermeister befassen sich mit der demographischen Entwicklung Oberfrankens*

Die oberfränkischen Landräte und Oberbürgermeister trafen sich auf Einladung von Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz am 4. November 2019 zu ihrer diesjährigen Herbst-Dienstbesprechung am Demographie-Kompetenzzentrum Oberfranken in Kronach. Aktueller Anlass war die in Kürze erscheinende und jährlich aktualisierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Rahmen der Besprechung erläuterte das Landesamt Methodik und Ergebnisse seiner Bevölkerungsvorausberechnungen.

Die Regierungspräsidentin begrüßte Dr. Thomas Gößl, Präsident des Bayerischen Landesamts für Statistik, und dankte für die Bereitschaft seiner Behörde, den Austausch mit der Regierung und den politischen Mandatsträgern zu suchen. "Oberfranken ist eine attraktive Region zum Leben und Arbeiten. Das Image Oberfrankens zeichnet sich aus durch eine große Heimatverbundenheit, ein überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement und eine sehr hohe Lebensqualität, insbesondere für Familien. Die gebündelten Aktivitäten der bayerischen Staatsregierung und der Akteure vor Ort, der Politik, der Wirtschaft, der oberfränkischen Landkreise und Gemeinden zahlen sich aus, denn wir entwickeln uns positiv", stellte Regierungspräsidentin Piwernetz fest.

Die Referenten des Landesamts erläuterten den Anwesenden die Methodik, Ergebnisse sowie den Nutzen, aber auch die Grenzen von Bevölkerungsvorausberechnungen. Gewinnen bei den Binnen- und Außenwanderungen stehen dabei regelmäßig höhere Verluste aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung gegenüber, weil die Sterbefälle die Zahl der Geburten überschreiten. Dabei zeigte sich, dass vor allem Wan-

derungsbewegungen immer wieder durch externe Ereignisse beeinflusst werden, seien es Zuzüge von Schutzsuchenden, wirtschaftliche Entwicklungen oder bereits früher die Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-Mitgliedstaaten. Auch für die Zukunft werden weitere Wanderungsgewinne prognostiziert. In den letzten Jahren hat sich Oberfranken so gut entwickelt, dass die tatsächlichen Einwohnerzahlen über den früher prognostizierten Werten liegen.

In der Diskussion wurde gefordert, dass bisherige demographische Trends die Attraktivität einer Region nicht überdecken dürfen. Die positiven Entwicklungen in Oberfranken sollen deshalb künftig besser dargestellt werden. "Die jährlich aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung dient als Signal für Politik und Verwaltung, die so Trends und Entwicklungen in die richtige Richtung lenken können", betonte Dr. Thomas Gößl.

## Bauen

Pressemitteilung vom 8. November 2019

*Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zum VGH-Urteil vom 25. Oktober 2019 "Lerchenhoftrasse"*

Zur aktuellen Berichterstattung anlässlich des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 25. Oktober 2019 ("Lerchenhoftrasse") teilt die Regierung von Oberfranken Folgendes mit:

Die Regierung als Planfeststellungsbehörde setzt sich derzeit zusammen mit der Bauverwaltung ausführlich mit den Gründen des Urteils und der Rechtsauffassung des Gerichtes auseinander und leitet zügig die dann notwendigen weiteren Schritte ein. Gegenstand der Überlegungen bleiben ausschließlich die bisherigen vom Staatlichen Bauamt Bamberg erarbeiteten Trassenvarianten.

Aus dem Urteil des BayVGH zur "Lerchenhoftrasse" ergibt sich, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Auswahl unter den Planungsalternativen nicht den Anforderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung genüge. Der Gerichtshof hat aber klargestellt, dass die dem Beschluss zugrunde gelegten sechs verschiedenen Trassenvarianten ausreichend waren. Er hat gerade nicht gefordert, weitere Trassen oder den vom Bund Naturschutz (BN) ins Spiel gebrachten "2+1-Ausbau" der Bestandstrasse in den Blick zu nehmen oder weitere Untersuchungen zu veranlassen.

Im Ergebnis haben dem Gerichtshof die Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Trassenvarianten und die Begründung der Abwägungsentscheidung nicht ausgereicht. Gleichzeitig hat er aber ausdrücklich festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus keine Mängel aufweist. Insbesondere lägen die von den Klägern gerügten Verfahrensfehler nicht vor und seien die Hochwasserproblematik und die Belange der Raumordnung und Landesplanung rechtsfehlerfrei abgehandelt worden.

Der BayVGH hat den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben. Die von ihm beanstandeten Mängel könnten also durch ein bloßes ergänzendes Verfahren geheilt werden. Es würde dann ein Planergänzungsbeschluss ergehen. Dieser könnte – sofern das Vorhaben nicht geändert wird – nur von den bisherigen Klägern erneut angefochten werden. Sie könnten in einem solchen Folgeverfahren nur geltend machen, dass die vom Gericht festgestellten Mängel trotz des Ergänzungsbeschlusses nach wie vor bestünden, nicht jedoch, dass der Planfeststellungsbeschluss über die Beanstandungen des BayVGH hinaus an weiteren Fehlern leide. Insofern wäre der gerichtliche Prüfungsumfang eingeschränkt und deshalb auch mit einer schnelleren Gerichtsentscheidung zu rechnen.

### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 4. Dezember 2019

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2. OG – Gebädetrakt Kanzleistraße Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:

Beratungstelefon: 089/139880-80

E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

Weitere Informationen und Termine zu Beratungen in Lichtenfels und Wunsiedel finden Sie unter folgender Seite: [www.byak-barrierefreiheit.de](http://www.byak-barrierefreiheit.de)

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

Pressemitteilung vom 11. Oktober 2019

*Regierung von Oberfranken fördert Baumaßnahmen am Bahnübergang bei Bad Rodach*

Die Deutsche Bahn AG rüstet zur Beseitigung der Rückstapuprobleme, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs erstmalig den Bahnübergang "Schweighof" mit einer technischen Sicherungsanlage aus. Die Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Gemeindestraße "Rodacher Straße" wird ausgebaut. Um gleichzeitig den Begegnungsverkehr am Bahnübergang zu gewährleisten, wird die Straße auf jeweils 25 m ab den Bahngleisen verbreitert.

Die Regierung von Oberfranken hat den nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auf die Stadt Bad Rodach entfallenden Kostenanteil nun bestmöglich gefördert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 590.000 €, von denen rund 180.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 126.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen nach Angaben der Deutschen Bahn AG noch im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 11. Oktober 2019

*Hohe Förderung für das Impulsprojekt Rathaussanierung mit Mediathek der Stadt Neustadt b. Coburg*

Die gelungene Sanierung der Rathausfassade in Neustadt b. Coburg ist seit dem Abbau des Baugerüsts Anfang August bereits für alle sichtbar, jetzt folgt ein weiterer Förderbescheid für die Maßnahme: Mit Mitteln der Städtebauförderung wird die Einrichtung der inklusiven und integrativen Mediathek im Erdgeschoss des Rathauses sowie der städtebauliche Mehraufwand für die Gestaltung der Fassade gefördert.

Mit der Sanierung des Rathauses setzt die Stadt Neustadt b. Coburg seit Mitte 2018 ein wichtiges Impulsprojekt ihrer Stadterneuerung um. Das insgesamt ca. 11,9 Mio. € teure kommunale Bauprojekt umfasst die energetische Sanierung des in den 1970er errichteten Rathauses einschließlich der Modernisierung der Verwaltungsräume sowie die Erweiterung der im Erdgeschoss des Rathauses bestehenden Bücherei zur modernen öffentlichen Mediathek. Das Vorhaben wird mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsprogramm KIP, der Städtebauförderung, der Nationalen Klimaschutzinitiative sowie der Projektförderung der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen unterstützt.

Um die Optik des ortsbildprägenden Sichtbetonbaus zu erhalten, wurde auf eine Außendämmung verzichtet und eine Innendämmung gewählt. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, die Erweiterung und Sanierung der Mediathek sowie die Umsetzung des im Rahmen des 2015 abgeschlossenen Wettbewerbs "Neugestaltung Marktplatz mit Umfeld" entwi-

ckelten Lichtkonzeptes im Erdgeschoss des Rathauses werden mit Finanzhilfen von Bund und Land von über 2,2 Mio. € gefördert. Durch die Regierung von Oberfranken wurde hierfür ein erster Bewilligungsbescheid mit Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau" in Höhe von 1,1 Mio. € übermittelt.

Zur Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudes werden neben der Innendämmung eine ganze Reihe weiterer energetischer Maßnahmen realisiert. Hierfür wurden bereits 2017 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm KIP in Höhe von rund 2,4 Mio. € bewilligt.

Mit der Sanierung des Rathauses, der Einrichtung der Mediathek sowie der ab 2020 geplanten Neugestaltung des Marktplatzes setzt die Stadt Neustadt b. Coburg ihr Ziel, die Innenstadt als leistungsfähiges Zentrum des öffentlichen Lebens zu gestalten, Wohn- und Geschäftsleerstände wiederzubeleben und den Stadtkern als Wohnstandort für alle Generationen zu etablieren, konsequent mit Unterstützung der Städtebauförderung um.

Pressemitteilung vom 15. Oktober 2019

*110.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Kleinsendelbach für die Ertüchtigung der Brücke über den Brander Bach (Schwabach)*

Für die Ertüchtigung der Brücke über den Brander Bach (Schwabach) hat die Regierung von Oberfranken der Gemeinde Kleinsendelbach eine Förderung in Höhe von 110.000 € bewilligt.

Im Zuge des Brander Weges im Ortsteil Steinbach führt die Gemeinde dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und errichtet die Fahrbahnplatte der Brücke unter weiterer Nutzung der bestehenden Widerlager neu.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 230.000 €, von denen rund 150.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 110.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von rund 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 13 c BayFAG) zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Brücke entsprach nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen der vorhandenen starken Schäden war die Maßnahme dringend erforderlich und duldet keinen Aufschub mehr.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 30. Oktober 2019

*310.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg für den Neubau der Brücke über den Grundgraben in Ottowind im Zuge der Kreisstraße CO 4*

Der Landkreis Coburg kann sich erneut über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von

310.000 € dient dem Neubau der Brücke über den Grundgraben in Ottwind.

Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die mindertragfähige Brücke durch ein regelgerechtes und den heutigen Anforderungen entsprechendes notwendiges neues Bauwerk. Gleichzeitig wird die nutzbare Fahrbahnbreite von 5,50 m auf 6,50 m verbreitert. Künftig ist so ein sicherer Begegnungsverkehr möglich.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 445.000 €, von denen rund 350.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 310.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % und setzt sich aus 250.000 € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 60.000 € (20 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Lage in einer strukturschwachen Region, die Netzbedeutung als Kreisstraße sowie insbesondere die sehr angespannte finanzielle Lage des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 11. Juli 2019.

Pressemitteilung vom 7. November 2019

*190.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Lichtenfels für den Ausbau der Kreisstraße LIF 14 in der Ortsdurchfahrt Kirchlein*

Der Landkreis Lichtenfels führte dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Kreisstraße LIF 14 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Kirchlein auf einer Länge von insgesamt rund 165 m aus.

Für diese Maßnahme hat die Regierung von Oberfranken nun staatliche Zuwendungen in Höhe von 190.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 540.000 €, von denen rund 260.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 190.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 73,1 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt besaß auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der Maßnahme wurde der Abschnitt in der Ortsdurchfahrt Kirchlein ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Die Fahrbahn wurde verbreitert, eine funktionierende Entwässerung errichtet, der Straßenaufbau verstärkt und die Einmündung LIF 14/LIF 15 so umgestaltet, dass die notwendigen

Sichtdreiecke nun vorhanden sind. Zur weiteren Verbesserung wurde noch ein Gehweg auf ca. 100 m Länge neu errichtet. Dadurch ist zukünftig die gefahrlose Nutzung durch Fußgänger gewährleistet.

Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen.

Pressemitteilung vom 7. November 2019

*1.310.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Stambach für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Stambach (HO 21) und Querenbach*

Der südliche Landkreis Hof kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Stambach (HO 21) und Querenbach hat die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung in Höhe von 1.310.000 € bewilligt.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führt der Markt Stambach dringende Arbeiten durch und baut die Straße auf einer Länge von rund 2.060 m und auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.560.000 €, von denen rund 1.460.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.310.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % und setzt sich aus 1.090.000 € (75 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 220.000 € (15 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,75 m bis 5,10 m entsprach nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden war der Ausbau dringend erforderlich und duldete keinen Aufschub mehr.

Die Bauarbeiten haben im August begonnen.

## Landwirtschaftsfahrt

Pressemitteilung vom 31. Oktober 2019

*Land- und Forstwirtschaft hat Zukunft – Landwirtschaftsfahrt mit Regierungspräsidentin Pivernetz durch den Landkreis Bayreuth*

Sich direkt vor Ort ein Bild von den Belangen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft zu machen und mit den Bäuerinnen und Bauern in einen persönlichen Dialog zu treten, war das Ziel einer Informationsfahrt durch den Landkreis Bayreuth. Dafür fuhren Regierungspräsidentin Heidrun Pivernetz sowie die Bereichsleiter für "Ernährung und Landwirtschaft" und "Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" der Regierung von Oberfranken, Rainer Prischek und Dr. Manfred Löbl, einen Tag lang zu verschiedenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Region.

Begleitet wurden sie von den Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Gudrun Brendel-Fischer, Tim Pargent und Martin Schöffel, der stellvertretenden Bayerreuther Landrätin, Christa Reinert-Heinz, sowie dem Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, Georg Dumpert, und dem Leiter des dortigen Bereichs "Landwirtschaft", Dr. Klaus Meier-Harnecker.

"Wir brauchen in Oberfranken eine moderne, aber auch nachhaltige Landwirtschaft mit multifunktionalen Aufgaben und Arbeitsplätzen für gut ausgebildete Frauen und Männer. Die Landwirtschaft ist eine der Schlüsselbranchen des 21. Jahrhunderts. Die bayerische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Teil der Wirtschaft in Bayern und stellt jeden siebten Arbeitsplatz. Die Anforderungen an unsere Bäuerinnen und Bauern wachsen ständig", so Regierungspräsidentin Piwernetz. "Die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren schon enorm gewandelt: nachhaltige Produktionsmethoden, modernes Betriebsmanagement und Verständnis für die Belange der Umwelt sowie des Klima- und Ressourcenschutzes. Die Genussregion Oberfranken ist ohne die regional erzeugten Qualitätslebensmittel nicht denkbar. Unsere einzigartige Kulturlandschaft in Oberfranken ist sichtbares Zeugnis bäuerlicher Arbeit. Die heutige Fahrt hat gezeigt, dass wir in Oberfranken den Herausforderungen gewachsen sind."

Die Fahrt durch den Landkreis Bayreuth führte die Gruppe um Regierungspräsidentin Piwernetz zu den Bayerischen Staatsforsten in Fichtelberg, zum Betrieb der Familie Wunderlich in Seybothenreuth, zur Milchviehhaltung und Direktvermarktung von Familie Oetterer in Bayreuth, zu dem Biobetrieb Kufner/Naiser in Bindlach und zum Erlebnis-Bauernhof von Familie Redel in Eckersdorf.

Beim Forstbetrieb Fichtelberg läuft der Waldumbau hin zu stabilen und gemischten Beständen und weg vom reinen Fichtenbestand seit Jahrzehnten auf Hochtouren. Seit 2005 wurden mehr als 700 ha Mischbestände aus Buche, Tanne, Lärche, Douglasie und anderen Baumarten gepflanzt. Die Teilnehmer der Fahrt konnten hierbei aktiv mithelfen und im Gebiet der Königsheide bei Weidenberg kleine Tannenbäume pflanzen. Mit rund 75 Beschäftigten ist der Forstbetrieb ein wichtiger Arbeitgeber in der Region und bietet jungen Menschen Ausbildungsplätze in den Berufen Forstwirt und Berufsjäger. Zudem können Verbraucher beim Forstbetrieb feines Wildbret aus der Region erwerben.

Der Betrieb von Familie Wunderlich ist mit seinen drei Standbeinen Milchviehhaltung, Bullenmast und Bio-

gas mit angeschlossener Wärmenutzung ebenfalls zukunftsfähig aufgestellt. Gleichzeitig gelingt es, durch Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) und Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Umweltmaßnahmen hervorragend umzusetzen und nachhaltig zu wirtschaften.

Auch der Familienbetrieb Oetterer setzt auf Milchviehhaltung und besitzt zudem einen mobilen Hühnerstall mit rund 850 Legehennen. Als weiteres Standbein betreibt die Familie eine Direktvermarktung mit eigenem Verkaufsstand am Hof. Dort können Eier, Nudeln, Milch, Joghurt, Kartoffeln und weitere Produkte zum Teil rund um die Uhr erworben werden.

Beim Biohof Kufner/Naiser haben sich zwei ehemals selbstständige Milchviehbetriebe zusammengeschlossen und betreiben auf diese Weise erfolgreich eine Milchviehhaltung, seit 2005 als Biobetrieb.

Die letzte Station bildete der Biobetrieb von Familie Redel in Lochau, Eckersdorf. Der Familienbetrieb im Nebenerwerb setzt neben Tierhaltung und Direktvermarktung vor allem auf Erlebnis-Angebote. Familien mit Kindern können in Fünf-Sterne Ferienwohnungen Urlaub auf dem Bauernhof erleben. Daneben bietet die Familie Kneipp-Anwendungen oder Kräuterführungen für Feriengäste an.

Bei der abschließenden Diskussion wurde betont, dass die besuchten Betriebe bereits jetzt Agrarumweltmaßnahmen vorbildlich umgesetzt haben. Alle Betreiber haben für sich einen eigenen nachhaltigen und erfolgreichen Weg in die Zukunft gefunden. Dennoch gilt es die bestehenden Herausforderungen, wie das Problem der Flächenknappheit verbunden mit hohen Pachtpreisen ernst zu nehmen. "Die Arbeit unserer Landwirte kann nicht hoch genug geschätzt werden. Es ist überaus wichtig, ihre Belange zu hören und in einen konstruktiven Dialog zu treten, derzeit insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Versöhnungsgesetzes", resümierte Regierungspräsidentin Piwernetz. Die Regierung von Oberfranken unterstützt diesen Weg nach Kräften. Beinahe jeder Bereich der Regierung hat enge Berührungspunkte mit landwirtschaftlichen Belangen und Anliegen. Die Landwirtschaft hat mit dem Bereich 6 "Ernährung und Landwirtschaft" seit 2018 wieder einen Anker direkt in der Regierung. Der Bereich koordiniert bei landwirtschaftlichen Fachfragen zu den Themen Agrarstruktur, Umwelt, Ernährung, Bildung und Diversifizierung. Die Zusammenarbeit mit dem Umweltschutz, in der Regierung im Bereich 5 "Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" angesiedelt, funktioniert auf Augenhöhe und in einem konstruktiven Miteinander.

## Buchanzeigen

**Bayer. Schulrecht**, CD-ROM, 73. Ausgabe, 103,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 141. Ergänzungslieferung, 133,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 185. Ergänzungslieferung, 280,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 93. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 91. Ergänzungslieferung, 129,76 €, JURION Onlineausgabe: 16,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 163. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 239. Ergänzungslieferung, 107,66 €, JURION Onlineausgabe: 13,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 76. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 240. Ergänzungslieferung, 106,16 €, JURION Onlineausgabe: 13,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 57. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 98. Ergänzungslieferung, 142,40 €, JURION Onlineausgabe: 17,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 91. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

